

Opferentschädigungsgesetz und sonstige gesetzliche Leistungen

*Wo Betroffene von Straftaten Hilfe finden
Informationen für Psychotherapeut*innen*

Inhalt

—A. Soziales Entschädigungsrecht

- I. Berechtigte*
- II. Leistungen*

—B. Weitere Leistungsträger

- I. Berufsgenossenschaften*
- II. Gemeindeunfallversicherungen*
- III. Gesetzliche Rentenversicherungsträger*
- IV. Gesetzliche Krankenversicherung*

A close-up photograph of a person's hand touching a circular mark on a window covered in rain droplets. The person's face is partially visible in profile on the right side of the frame. The background is a blurred view of green foliage seen through the rain-streaked glass.

Soziales Entschädigungsrecht

Opferentschädigungsgesetz und SGB XIV

Soziales Entschädigungsrecht

Hintergrund

Die soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Das können sein:

- Gewalttaten
- Auswirkungen der Weltkriege
- Zivildienst
- Schutzimpfungen

Bei Gewalttaten liegt dem folgende Überlegung zugrunde.

- Der Staat hat das Gewaltmonopol, d. h. grundsätzlich behält er sich die Prävention und Verfolgung von Straftaten vor und schließt insoweit den Einzelnen von der Anwendung des unmittelbaren Zwangs aus.
- Deshalb muss er für die Folgen eintreten, wenn er eine Straftat nicht verhindern konnte.

Soziales Entschädigungsrecht

Berechtigte

OEG (bis 31.12.2023)	SGB XIV (ab 01.01.2024)
unmittelbar gegen den Körper gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder deren Abwehr	unmittelbar gegen den Körper gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder deren Abwehr
	oder durch unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat)
vorsätzlich (gesundheitliche Schädigung mindestens für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen)	vorsätzlich (gesundheitliche Schädigung mindestens für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen)
rechtswidrig (fehlt z. B., wenn die schädigende Handlung eine zulässige Notwehr war)	rechtswidrig (fehlt z. B., wenn die schädigende Handlung eine zulässige Notwehr war)

Beispiele für psychische Gewalttaten sind Sexualdelikte, Menschenhandel, schwerer Fall von Stalking, Geiselnahme, räuberische Erpressung

Soziales Entschädigungsrecht

Folgen

- gesundheitliche **Schädigung** durch die Gewalttat (primäre Gesundheitsstörung)
Ø z. B. Bruch des Unterschenkels
- **Gesundheitsstörung** als Schädigungsfolge (sekundäre Gesundheitsstörung)
Ø z. B. Gehbehinderung
- Die sekundäre Gesundheitsstörung wird in einem **Grad der Schädigung** (GdS) beurteilt, von dem die Höhe einzelner Entschädigungsleistungen abhängt.

Soziales Entschädigungsrecht

Beweismaß

Gewalttat → Schädigung → Gesundheitsstörung

- Sowohl die Gewalttat, als auch die gesundheitliche Schädigung, als auch die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge müssen beweisbar sein (**Vollbeweis** = mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit).
- Für die kausale Verknüpfung zwischen den drei Elementen genügt die **Wahrscheinlichkeit** des ursächlichen Zusammenhangs (es spricht mehr dafür, als dagegen).
- Im Fall von psychischen Gesundheitsstörungen besteht eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit, wenn medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung zu begründen, sofern diese Vermutung nicht widerlegt wird (**bestärkte Möglichkeit**).

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungen

Für Anträge bis zum 31.12.2023 findet noch der Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung, auf den das Opferentschädigungsgesetz verweist (altes Recht).

Für Anträge, die nach diesem Stichtag gestellt werden, richten sich die Leistungen nach dem neuen SGB XIV.

Für bestandskräftige Anträge nach dem alten Recht wird der Besitzstand gewahrt. Es besteht allerdings ein Wahlrecht, d. h. es kann die Anwendung des neuen Leistungskatalogs beantragt werden.

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungen

Die Leistungen nach altem und neuem Recht unterscheiden sich nur geringfügig. Bei den neuen Leistungen sind teilweise die Beträge höher.

Deshalb werden im Folgenden nur die Leistungen des SGB XIV dargestellt, welche aber grundsätzlich erst ab dem 01.01.2024 gelten werden.

Ein komplett neuer Leistungsbereich sind die sogenannten schnellen Hilfen des SGB XIV, zu denen auch die Traumaambulanzen gehören. Hierauf wird im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen werden.

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungskatalog des SGB XIV

- Schnelle Hilfen (im Detail nachfolgend erläutert)
- Krankenbehandlung → SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
- Leistungen zur Teilhabe → SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe bei Behinderung)
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit → SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)
- Leistungen bei Blindheit → SGB XII (Sozialhilfe)
- Entschädigungszahlungen
- Berufsschadensausgleich
- Besondere Leistungen im Einzelfall (z. B. Lebensunterhalt, Ausbildungsförderung)
- Überführung und Bestattung
- Härtefallausgleich
- Leistungen bei Auslandsfällen

Soziales Entschädigungsrecht

Krankenbehandlung

Die Krankenbehandlung umfasst alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und alle Leistungen entsprechend der jeweiligen Satzung der zuständigen Krankenkasse

Sie erfolgt grundsätzlich ohne Eigenbeteiligung.

Auf Antrag gibt es ergänzende Leistungen, die nach Art und Schwere und der besonderen Bedarfe notwendig sind.

Das sind im Bereich der Psychotherapie:

- bislang nicht anerkannte Behandlungsverfahren (z. B. Gestalttherapie oder Musiktherapie),
- mehr als die maximalen Wochenstundenzahl
- Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen ohne Kassenzulassung oder von Heilpraktiker*innen mit Qualifizierung für Psychotherapie

Änderungen durch das SGB XIV

Schnelle Hilfen

Ein komplett neuer Bereich sind die schnelle Hilfen, die in Form der **Traumaambulanzen** und dem **Fallmanagement** vorgesehen sind.

Der Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen besteht bereits seit dem 01.01.2021 für Taten ab diesem Tag. Diese Leistung dürfte aus Betroffenenensicht die maßgeblichste Verbesserung durch das SGB XIV darstellen.

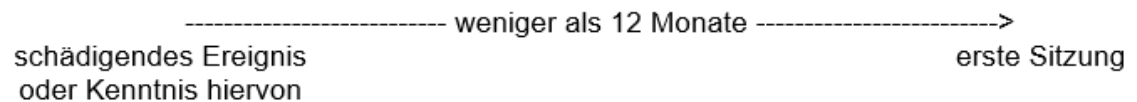
Leistung des Fallmanagements (ab 01.01.2024) ist die aktivierende und koordinierende Begleitung durch das Verfahren, die zusätzlich zur normalen Beratung der Sachbearbeiter*innen der Versorgungsverwaltung angeboten wird. Deren Inanspruchnahme ist für die Antragsteller freiwillig.

Soziales Entschädigungsrecht

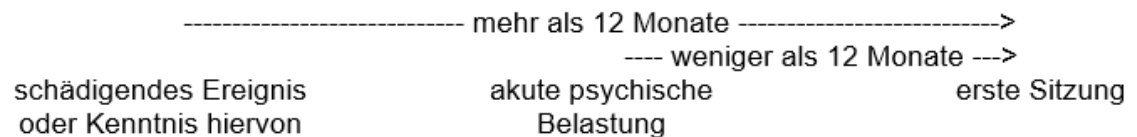
Angebot der Traumaambulanz

Ziel der Traumaambulanzen ist es, den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Dazu wird psychotherapeutische Intervention erbracht.

Hierbei wird unterschieden zwischen Frühintervention und Intervention in anderen Fällen.



es soll **Frühintervention** erfolgen



es soll **Intervention** erfolgen

Soziales Entschädigungsrecht

Angebot der Traumaambulanz

Besteht nach der maximal möglichen Anzahl an Sitzungen weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, so werden die Personen auf weitere Angebote verwiesen (die im Rahmen der Krankenbehandlung erbracht werden).

Zum Angebot der Traumaambulanzen gehört somit ausschließlich die zeitlich begrenzte Intervention.

Es besteht eine Pflicht der Traumaambulanz, der zuständigen Behörde den weiteren Bedarf so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungsumfang der Traumaambulanz

Zunächst besteht ein Anspruch auf fünf Sitzungen bzw. bei Minderjährigen auf acht Sitzungen.

Diese dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen (probatorische Sitzungen).

Ergibt sich hierbei, dass weitere Sitzungen erforderlich sind, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen.

Die maximale Anzahl an Sitzungen beträgt somit

- bei **Erwachsenen** $5 + 10 = 15$
- bei **Minderjährigen** $8 + 10 = 18$

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungsumfang der Traumaambulanz

Achtung! Vor der Erbringung der weiteren bis zu zehn Sitzungen muss

entweder

der Antrag auf weitere Sitzungen bereits durch die Versorgungsverwaltung positiv beschieden worden sein

oder

der Antrag bereits seit zwei Wochen der Versorgungsverwaltung vorliegen, ohne dass eine Entscheidung getroffen worden ist, und die Traumaambulanz hatte die dringende Behandlungsbedürftigkeit angezeigt.

Soziales Entschädigungsrecht

Leistungsumfang der Traumaambulanz

Übernommen werden die **Fahrtkosten** zur nächstgelegenen Traumaambulanz. Diese erstrecken sich auch auf eine notwendige Begleitperson (z. B. wegen eingeschränkter Mobilität) oder auf Kinder, deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Übernommen werden Kosten des ÖPNV in der zweiten Klasse bzw. für Pkw eine Kilometerpauschale von derzeit 20 Ct. pro Kilometer.

Übernommen werden auch notwendige **Betreuungskosten** für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige, sowohl für die Berechtigten, als auch für die Begleitpersonen für Kinder und Jugendliche.

Soziales Entschädigungsrecht

Prüfungsverfahren

Die schnellen Hilfen, und somit auch die Leistungen der Traumaambulanz, werden in der Regel im **erleichterten Verfahren** geprüft.

Normalerweise müssen für Leistungen nach dem SER die Tat, die gesundheitliche Schädigung sowie deren Kausalzusammenhang bewiesen sein. Für die schnellen Hilfen genügt es abweichend davon, dass eine **summarische Prüfung** ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein **kann** (nicht ist).

Der im Antrag dargestellte Sachverhalt wird als wahr unterstellt, sofern er nicht offensichtlich unrichtig ist. Die Verwaltungsbehörde führt keine eigenen Ermittlungen durch. Es werden nur die Angaben im Antrag sowie bereits vorhandene Kenntnisse verwertet. Wenn danach nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Anspruch besteht, sind die Leistungen zu bewilligen.

Soziales Entschädigungsrecht

Prüfungsverfahren

Eine Antragstellung muss spätestens unverzüglich nach der zweiten Sitzung in der Traumaambulanz erfolgen.

Der Antrag kann auch auf die Leistung der Traumaambulanz beschränkt werden.

Nach der Entscheidung im erleichterten Verfahren prüft die Behörde nach den normalen Regeln weiter, ob SER-Ansprüche bestehen. Ergibt sich dabei, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bewilligung der schnellen Hilfen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die antragstellenden Personen müssen also nach dem Willen des Gesetzgebers nichts zurückerstatten.

Soziales Entschädigungsrecht

Abrechnungsvoraussetzung

Die Interventionsleistungen des SGB XIV können nur von Traumaambulanzen erbracht werden, die eine entsprechende **Vereinbarung mit der Versorgungsverwaltung** geschlossen haben.

Es ist ein Nebeneinander verschiedener Vereinbarungen möglich, je nachdem, wann sie geschlossen wurden. Denn auch vor dem Inkrafttreten am 01.01.2021 gab es schon Traumaambulanzen.

- *Vor 01.01.2014*: Keine Vorgaben, freie Gestaltung der Vereinbarung
- *01.01.2014 bis 31.12.2023*: Vereinbarung muss wesentliche Anforderungen an die Traumaambulanz und wesentliche Leistungsmerkmale festlegen (§ 37 SGB XIV)
- *Ab 01.01.2024*: Zusätzliche Vorgaben, die sich aus der Traumaambulanzverordnung (TAV) ergeben.

Soziales Entschädigungsrecht

Abrechnungsvoraussetzung

Mindestinhalte nach § 37 Abs. 2 Satz 2–3 SGB XIV:

- Verpflichtung, die Interventionsleistungen zu erbringen,
- psychotherapeutisch zu betreuender Personenkreis,
- Art und Ziel der Leistung,
- Anforderungen an die personelle Ausstattung und an die Qualifikation des Personals,
- im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bestehenden Pflichten der Traumaambulanz,
- Datenschutz sowie
- Vergütung der erbrachten Leistungen.

Anforderungen nach der TAV:

- Unterstützung bei der Antragstellung
- Dauer der Sitzungen mind. 50 Minuten, bei Dolmetscher mind. 75 Minuten
- Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter*innen
- Regeln für den Einsatz von Ärzten in Weiterbildung oder externen Personen
- Erreichbarkeit der Traumaambulanz
- Dokumentation und Abrechnung



Weitere Leistungsträger

Weitere Leistungsträger

Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften kommen immer nur bei einer **Betriebsbezogenheit** ins Spiel.

Das kann z.B. bei Straftaten am Arbeitsplatz oder auf dem Weg von oder zur Arbeit der Fall sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tat nicht primär auf privaten Gründen beruht.

Ein zusätzlicher Antrag des Opfers ist für den Erhalt von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erforderlich, da – anders als im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts – die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Weitere Leistungsträger

Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaft (BG) gewährt, ebenso wie die Versorgungsverwaltung

- Heilbehandlung,
- Rehabilitations-Maßnahmen und
- Rentenleistungen im Falle einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die BG müssen mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch die Straftat verursachten

Gesundheitsschaden beseitigen oder bessern, eine Verschlimmerung verhüten und Folgen mindern. Der

Anspruch auf Heilbehandlung ist im Bereich der Berufsgenossenschaften wesentlich weiter gefasst, als im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Weitere Leistungsträger

Gemeindeunfallversicherungen

Nothelfer sind Personen, die sich zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

Die gleichen Ansprüche stehen demjenigen zu, der sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, einsetzt.

Der Nothelfer steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (hier: Gemeindeunfallversicherung). Er erhält damit die gleichen Leistungen wie bei der BG:

- Heilbehandlung und Reha
- Verletztengeld
- Rente

Er erhält zusätzlich Schadensersatz, z. B. den Pkw-Schaden bei einer Hilfeleistung, wenn die Täter das Auto demolieren.

Weitere Leistungsträger

Gesetzliche Rentenversicherungsträger

Der gesetzliche Rentenversicherungsträger kann bei zwei Fallkonstellationen Ansprechpartner sein.

Rehabilitations-Maßnahmen: Häufig wird es so sein, dass die Rehabilitations-Maßnahmen nach einer Straftat zunächst durch den Rentenversicherungsträger gewährt werden.

Erwerbsminderung: Bei einer Erwerbsminderung können Rentenansprüche in Frage kommen.

Weitere Leistungsträger

Gesetzliche Krankenversicherung

Am häufigsten ist die gesetzliche Krankenversicherung im Bereich der Übernahme von **Therapiekosten** relevant.

Die Krankenkasse ist grundsätzlich verpflichtet, durch ein Netz von zugelassenen Therapeut:innen die unverzügliche Heilbehandlung zu gewährleisten. Oft ergeben sich aber Probleme, kurzfristig geeignete, zur Abrechnung bei der Krankenkasse zugelassene Therapeut:innen zu finden.

Stehen zur Behandlung eines schwergeschädigten Opfers nicht kurzfristig geeignete Traumatherapeut:innen zur Verfügung, muss die Krankenkasse im Einzelfall auch die Kosten von nicht zugelassenen Therapeut:innen übernehmen.

Vielen Dank